

Gesellschaftsvertrag der

Haus Joseph Ostenland gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Haus Joseph Ostenland gGmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Delbrück.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
2. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe, der Kunst, der Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke in Delbrück und Umgebung. Hierzu initiiert und unternimmt die Gesellschaft insbesondere die Errichtung und Unterhaltung einer Wohnanlage für pflegebedürftige und ältere Menschen.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos (gemeinnützig) tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 3

Gesellschaftsvermögen

1. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus eigenen Mitteln (Stammkapital) und kann durch Zuwendungen der Gesellschafter oder Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
2. Das Gesellschaftsvermögen im Sinne des Abs. 1 ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 97.000,00 EUR (in Worten: Siebenundneunzigtausend Euro).

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung (§ 6)
- die Gesellschafterversammlung (§ 7)
- der Beirat (Kuratorium genannt, § 10)

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Rechtsgeschäften, die über den normalen Rahmen des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen (z.B. die Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens gemäß § 3 Abs. 2 oder die von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss zu zustimmungsbedürftigen Geschäften erklärt worden sind). Ein derartiger Beschluss ist den Geschäftsführern vor Abschluss des Rechtsgeschäftes bekannt zu machen.
4. Durch Gesellschafterbeschluss wird eine Geschäftsordnung verabschiedet, die die näheren Angelegenheiten der Geschäftsführung regelt.
5. Die Geschäftsführer haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch das Kuratorium (Beirat) vertreten.
6. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt in Gesellschafterversammlungen, zu denen jeder einzelne Geschäftsführer einladungsbefugt ist.
2. Einmal jährlich, und zwar innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres, lädt die Geschäftsführung zu einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ein. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt, wobei die Tagesordnung folgende Punkte – ggf. neben anderen Punkten – zwingend enthalten muss:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses
 - c) Entlastung der Geschäftsführer
 - d) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums
 - e) Wahl des Abschlussprüfers, soweit erforderlich.
3. Im Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann bestimmt werden, dass Beträge den steuerlich zulässigen Rücklagen gemäß § 58 Ziffern 6 und 7 AO zugewie-

sen werden.

4. Zu den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 7 Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die Einladung ist mittels einfachen Briefes oder mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschafter zu bewirken. Zulässig ist außerdem die Ladung per Telefax oder per E-Mail, wenn der betroffene Gesellschafter sich mit dieser Art der Einladung ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt und seine entsprechenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft hinterlegt hat.

5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, so ist unter Beachten von Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
6. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland abgehalten werden.
7. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch den Ehegatten, einen Verwandten in gerader Linie, einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesell-

schafter hierzu ihre Zustimmung erklären. Bei Zustimmung aller Gesellschafter ist auch eine Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe zulässig. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
4. Über die gefassten Beschlüsse hat ein von der Gesellschafterversammlung bestimmter Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und nach Gegenzeichnung durch den/die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Übersendung kann per E-Mail erfolgen. Die Niederschrift soll auch Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und Anträge, die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse festhalten. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.
6. Eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ist erforderlich
 - a) für eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages; eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann jedoch nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden (§ 53 Abs.3 GmbHG)
 - b) für eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung
 - c) für die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern
 - d) für die Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen
 - e) für die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen

- f) für die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Betriebszweige
- g) für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) für die Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Rechtsverkehrs
- i) für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Gesellschaftern, Ehegatten und Verwandten in gerader Linie von Gesellschaftern und Geschäftsführern
- j) für die Gewährung von Pensionszusagen
- k) für die Untersagung der Ausschüttung des Reingewinns.

§ 9

Änderung des Gesellschaftsvertrages

1. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung, hierzu ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts gefasst werden, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Satzungsänderung nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Zweck der Gesellschaft soll nur geändert werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Unternehmenszweckes unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

§ 10

Kuratorium

1. Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das insgesamt aus bis zu 6 Personen besteht. Das Kuratorium berät und überwacht die Geschäftsführung. Zu diesem Zweck hat die Geschäftsführung das Kuratorium über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren. Das Kuratorium hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Gesellschaft.
2. Die Gründungsgesellschafter sind berechtigt, zwei Mitglieder des Kuratoriums zu stellen. Die übrigen Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen,

wobei die Feststellung eines solchen Falles der Gesellschafterversammlung unanfechtbar obliegt, ist diese befugt, durch Beschluss darüber hinaus die Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes zu verlängern.

3. Die Kuratoriumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. In der konstituierenden Sitzung gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung, die – ebenso, wie die späteren Änderungen – der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2016 endet.
2. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und - erforderlichenfalls - der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 12

Veräußerung von Geschäftsanteilen

1. Verfügungen unter Lebenden über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.
2. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch. Sie soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauerhafte Erfüllung des Gesellschafts-

zweckes bieten.

3. Die Zustimmung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit 75 % der abgegebenen Stimmen (§ 8 Ziffer 6 d) dieses Gesellschaftsvertrages), wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils oder des Teils eines solchen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - a) der Gesellschafter verstirbt;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters durchgeführt wird und diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, wieder aufgehoben ist;
 - d) der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat (§ 807 ZPO);
 - e) in seiner Person ein Umstand eingetreten ist, der in einer Personengesellschaft den Antrag auf Ausschließung des Gesellschafters gemäß § 140 i.V.m. § 133 HGB rechtfertigen würde. Ein solcher Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter keine Verbundenheit mehr mit dem Gesellschaftszweck zeigt oder die Steuerbegünstigung der Gesellschaft gefährdet.

Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft und allen Gesellschaftern vom Eintritt vorstehend genannter Umstände unter Einschreiben gegen Rückschein Meldung zu machen.

3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Einziehung nur in der Person eines Berechtigten vor-

liegen.

4. Statt einer Einziehung gemäß Ziffern 2a) bis e) kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft, von einem Gesellschafter, von mehreren Gesellschaften oder von einem Dritten erworben wird. Kommt der betroffene Gesellschafter der Abtretungsaufforderung nicht nach, ist der Geschäftsanteil durch die Gesellschaft einzuziehen.
5. Über die Einziehung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht, er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
6. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betreffende Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht.
7. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden. Zum Zwecke der Konvergenz zwischen Stammkapital und Summe der Geschäftsanteile kann die Gesellschafterversammlung auch die Bildung eines neuen Geschäftsanteils in der Hand der Gesellschaft beschließen.

§ 14

Tod eines Gesellschafters

1. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt, wenn diese sich diesem Vertrag unterwerfen.
2. Mehrere Erben haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft auf Verlangen der übrigen Gesellschafter einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Dessen Vollmacht bedarf öffentlicher Beglaubigung. Wird der gemeinsame Vertreter trotz Verlangen nicht bestellt, ruhen die Gesellschafterrechte.

§ 15**Kündigung, Dauer der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft beginnt mit Beurkundung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat gegenüber der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
3. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an denjenigen abzutreten, den ihm die Gesellschaft benennt. Die Gesellschaft hat spätestens zwei Monate vor dem Ausscheiden des Gesellschafters diesem schriftlich mitzuteilen, an wen sein Geschäftsanteil abgetreten werden soll. Sie kann stattdessen auch den Geschäftsanteil einziehen oder ihn selbst übernehmen. Die Benennung oder Einziehung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
4. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Erben erhält/erhalten in den Fällen der §§ 13 und 15 als Entgelt seine nominale Stammeinlage.

§ 16**Vermögensbildung, Auflösung, Anfall des Gesellschaftsvermögens**

1. Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes stehen den Gesellschaftern nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zu.
3. Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen fällt an die Kath. Kirchengemeinde St. Joseph Ostenland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Altenhilfe, der Kunst, der Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke in Delbrück und Umgebung zu verwenden hat.

§ 17**Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18**Gründungs Aufwand**

Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR, darüber hinausgehende Beträge haben die Gründungsgesellschafter zu übernehmen.

§ 19**Haftung für die Vorgesellschaft**

Die Gesellschaft tritt in die Rechte und Pflichten aus Geschäften der Gründer, die der Gründung und Vorbereitung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft dienen, ein.

§ 20**Salvatorische Klausel**

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine zukünftige vertragliche Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten treten.
2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziffer 1. Geltung hat, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Vertrages schriftlich festzuhalten.